

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
Godemeyer Blum Lenze Patentanwälte, Partnerschaft mbB
(nachfolgend WERKPATENT genannt)
(Amtsgericht Essen PR 2880, Sitz: Overath)

1. WERKPATENT wird die Interessen des Mandanten mit der notwendigen Sorgfalt vertreten und wird alle Weisungen des Mandanten entsprechend berücksichtigen, sofern dies für das Verfahren sachdienlich ist. WERKPATENT wird alle Informationen, die sie vom Mandanten erhält, vertraulich behandeln. WERKPATENT wird sich um eine enge Zusammenarbeit mit dem Mandanten bemühen. Der Mandant stellt WERKPATENT alle zur Bearbeitung des Falles notwendigen Informationen zur Verfügung. Wenn eine Anmeldung für ein gewerbliches Schutzrecht eingereicht werden soll, muss der Mandant WERKPATENT über den Umfang des Auftrages, über ähnliche frühere Fälle und früher eingereichte Anmeldungen und Publikationen, die sich auf dieses technische Gebiet beziehen, informieren. Nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrages wird WERKPATENT vor der Anmeldung eine Recherche nach dem Stand der Technik oder nach älteren Rechten Dritter durchführen.

2. WERKPATENT wird die Auftragsbearbeitung ohne unnötige Verzögerungen vornehmen und ist berechtigt, vor Aufnahme der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

3. Die von WERKPATENT an den Mandanten zur Stellungnahme und Überprüfung übersandten Unterlagen sind vom Mandanten auf ihre technische Richtigkeit und sonstige Fehler zu prüfen. Falls der Mandant nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums entsprechende Korrekturen mitteilt, kann WERKPATENT davon ausgehen, dass der Mandant die Unterlagen als richtig und vollständig akzeptiert hat.

4. WERKPATENT wird den Mandanten über den Verfahrensstand der Sache informieren. Der Mandant wird WERKPATENT alle zur Bearbeitung des Falles nötigen technischen und sonstigen Informationen zur Verfügung stellen, damit die Angelegenheit bearbeitet werden kann.

5. Falls eine Frist in einer Sache eingehalten werden muss, hat der Mandant die zur Bearbeitung notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, so dass eine sorgfältige Bearbeitung der Angelegenheit innerhalb der Frist durch WERKPATENT möglich ist. Die Fristen sollen sowohl von WERKPATENT als auch vom Mandanten überwacht werden, soweit dieser über die Fristen durch die Firma informiert worden ist. Liegen WERKPATENT Weisungen der Mandanten nicht in einem angemessenen Zeitraum vor Fristablauf vor oder scheitert der Versuch einer Kontaktaufnahme, ist WERKPATENT berechtigt alle Maßnahmen im Namen und auf Kosten der Mandanten zu ergreifen, die WERKPATENT nach den Umständen des Falles als angemessen und/oder im rechtlichen Interesse der Mandanten liegend erachtet. WERKPATENT wird falls möglich eine Fristverlängerung beantragen. Falls Stellungnahmen oder Weisungen vom Mandanten zu spät an WERKPATENT übermittelt werden, haftet WERKPATENT nicht für die durch nicht rechtzeitige Bearbeitung des Falles entstehenden Schäden.

6. WERKPATENT ist berechtigt, insbesondere zur Vertretung der Angelegenheiten in ausländischen Staaten, ausländische Kollegen zu beauftragen. Sie ist weiterhin befugt, auch im Inland Untervollmacht an andere Kollegen zu erteilen. WERKPATENT wird diese Personen mit der notwendigen Sorgfalt auswählen. WERKPATENT ist jedoch nicht verantwortlich für Arbeiten, die von ausländischen Kollegen im Ausland durchgeführt werden.

7. Falls der Mandant die Leistungen von WERKPATENT beanstandet oder er durch die Leistungen von WERKPATENT unmittelbar einen Schaden erlitten hat, hat er WERKPATENT darüber innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, nachdem er den Schaden festgestellt hat, zu unterrichten. Die Beanstandung muss jedoch spätestens ein Jahr nach Beendigung des jeweiligen Auftrages an WERKPATENT gemeldet werden. In einem solchen Fall gilt als vereinbart, dass der Anspruch des Mandanten auf Ersatz eines einfach fahrlässig verursachten Schadens auf EUR 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen Euro) beschränkt ist. WERKPATENT hat eine Haftpflichtversicherung in dieser Höhe abgeschlossen. Falls der Mandant der Ansicht ist, dass die Angelegenheit eine höhere Absicherung erfordert, sind hierfür besondere Regelungen zu treffen. Die Kosten für die höhere Absicherung trägt dann der Mandant.

8. WERKPATENT ist berechtigt, das Mandat niederzulegen, wenn der Mandant die fällig gewordenen Forderungen von WERKPATENT nicht erfüllt. Sie kann das Mandat weiterhin niederlegen, wenn der Mandant von WERKPATENT Tätigkeiten verlangt, die gegen die Berufsrichtlinien oder die guten Sitten verstoßen. WERKPATENT ist nach Niederlegung des Mandates nicht mehr verpflichtet, Mitteilungen, die sie in dieser Angelegenheit noch erhält, an den Mandant weiterzuleiten oder sonst wie zu prüfen oder zu bearbeiten. Dasselbe gilt, wenn der Mandant WERKPATENT mitteilt, dass er das Mandat niederlegen soll oder seine Akten schließen soll.

9. Nach Erteilung der Schutzrechte wird WERKPATENT den Mandant rechtzeitig an die Verlängerung der Schutzrechte oder die Zahlung von Jahresgebühren erinnern. Falls der Mandant ein Schutzrecht aufrechterhalten möchte, wird er dies WERKPATENT rechtzeitig vor Ablauf der Frist zur Zahlung der Verlängerungsgebühren unmissverständlich mitteilen, auch wenn er von WERKPATENT keine Erinnerung zur Verlängerung von Schutzrechten oder zur Zahlung der notwendigen Gebühr erhalten hat. Falls WERKPATENT vom Mandant bis zur Fälligkeit der Gebühr oder dem Ablauf der Verlängerungsfrist keine Mitteilung erhalten hat, wird WERKPATENT davon ausgehen, dass das Schutzrecht vom Mandant aufgegeben werden soll und dementsprechend nichts zur Verlängerung des Schutzrechtes unternehmen.

10. Alle Mitteilungen an WERKPATENT werden an die letzte angegebene Adresse des Mandanten versandt. Falls WERKPATENT die Mitteilungen nicht an den Mandant zustellen kann, weil dieser WERKPATENT nicht von einer Adressenänderung unterrichtet hat, wird WERKPATENT keine weiteren Schritte zur Ermittlung der Adresse des Mandanten unternehmen. Für Schäden, die dem Mandant durch Nichtmitteilung einer Adressenänderung entstehen, haftet allein der Mandant.

11. Ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Patentanwaltsordnung und die Richtlinien für die Berufsausübung der Deutschen Patentanwälte.

12. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jeder Vertragspartner kann für diesen Fall aber eine Bestimmung verlangen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am besten erreicht.

13. Für eventuelle Streitigkeiten aus diesem Mandatsverhältnis wird das Landgericht Düsseldorf als örtlich und sachlich zuständig vereinbart. Die Mandatsvereinbarung unterliegt deutschem materiellem Recht.